

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung Unterausschuss COVID-19- Pandemie

„Entwurf eines Gesetzes für einen Pandemierat des Bundestages“

17. Juni 2021

Gesamtbeurteilung

- Ein unabhängiges, mandatiertes Expertengremium ist notwendig, um auf evidenz-basierter Grundlage kontinuierlich die Arbeit der Bundesregierung in Krisensituation kritisch zu beurteilen.
- Insgesamt wäre allerdings die Einrichtung der Schutzkommission¹ auf der Grundlage der bei dieser Pandemie gewonnenen Erfahrungen eine bessere Alternative. Damit könnte eine Expertengruppe helfen auf die unterschiedlichen Krisenlagen zu reagieren. Ansonsten bräuchte man dann auch einen Ausfall-von-KRITIS²-Rat, einen Cyberattack-Rat, einen Hochwasser-Rat usw.
- Aus meiner Erfahrung steht fest, dass die Fähigkeit eines Landes gesundheitliche Krise zu bewältigen nur so gut ist, wie insgesamt die Struktur, Prozesse und Aufgabenverteilung für die Bewältigung jeder nationalen Katastrophensituation.

Pandemierat

Notwendig, um:

1. vor einer Entscheidung von der Tragweite einer „epidemiologischen Notlage“ den Bundestag sachkompetent und unabhängig zu beraten. Das sollte sowohl eine Evaluierung der epidemiologischen Situation als auch der Wirksamkeit der von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen beinhalten.
2. Regelmäßig dem Bundestag Einschätzungen des Bekämpfungsverlaufs vorzulegen.
3. Handlungsalternativen zu erarbeiten.
4. Über die bereits im Gesetzentwurf genannten Wirkung (Parlamentsbeteiligung; externe wissenschaftliche Expertise):
 1. die Bundesregierung zu motivieren einen transparenten, strukturierten Prozess der Risikobewertung mit entsprechenden Alternativen und deren Bewertung zu etablieren. Begründung: der Pandemierat kann nicht den Mangel eines kompetenten Krisenmanagements einschließlich -kommunikation kompensieren.
 2. Forschungsfelder und -möglichkeiten zu identifizieren, in denen die angewandte Wissenschaft zeitnah zum Verständnis und zur Bekämpfung von COVID-19 beitragen kann.
Begründung: Die Erstellung einer die Bekämpfung ergänzenden Forschungsagenda ist die Aufgabe der Exekutive. Die aktuelle Situation zeigt jedoch, dass ein Pandemierat ergänzend die bei der Erkennung der Schwachstellen gefundenen Wissenslücken auch aufzeigen und Forschungsschwerpunkte komplementär identifizieren sollte.

¹https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Forschung/Schutzkommission/schutzkommission_node.html;
https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Schuko/Teilbericht_Influenza_05a.pdf?__blob=publicationFile

² Kritischer Infrastruktur: z.B. Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Transportinfrastruktur

Zusammensetzung

- Benötigt mehr Flexibilität; Pandemien können unterschiedlich auftreten.
- Die (gegenwärtig) notwendigen medizinischen Fachkompetenzen sollen auch in der Breite dargestellt werden: Öffentliches Gesundheitswesen und Hygiene, Infektiologen, Internisten, Epidemiologen, Virologen, Intensivmediziner, Krankenpflege (7 Mitglieder). Die Pharmazie einschließlich Vakzinologie könnte hierdurch mit abgedeckt werden.
- Ein Kommunikationsexperte und ein Patientenvertreter wären von großer Bedeutung.
- Es ist unklar für mich, warum eine Bürgerbeteiligung für den Pandemierat vorgesehen ist, wenn der Bundestag als Vertreter der Bürgerinteressen der Adressat der Arbeit des Pandemierates ist.
- Nur die Ernennung der Mitglieder für die Gründungszusammensetzung sollte von den Parteien (Regierung /Opposition) bestimmt werden. Danach sollte der Rat neue Mitglieder bzw. nachfolgende Mitglieder selbst bestimmen. Hierdurch wäre die wissenschaftliche Perspektive deutlich stärker gewahrt als durch die dauerhafte Bestimmung durch Parteien.
- § 3 (2): Mitglieder nicht bei privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen angestellt: geht an der Realität z.B. der medizinischen Einrichtungen vorbei. Anbetracht des zu erwarteten erheblichen Zeitaufwandes für die Tätigkeit im Rat zu Spitzenbelastungszeiten, sollte eine Freistellung der Mitglieder für bestimmte Zeiträume vorgesehen werden.

Informationsquellen

- Informationsquellen für die Arbeit des Pandemierates können nicht nur die Berichte der Bundesregierung sein; hier sollte der Gesetzestext keine Einschränkungen vornehmen.